

Datum: Dienstag, 25. Januar 2011 13:17
BMF
V B 2 - O 1319/11/10005

Sehr geehrter Herr Hensel,

Ihrer Bitte entsprechend gebe ich zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) folgende Auskunft:

Das Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) sieht zur Neukonzeption des Schuldenwesens eine vollständige Übertragung der bisher in diesem Bereich von der Bundeswertpapierverwaltung wahrgenommenen Aufgaben auf die Finanzagentur vor.

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Regelungen zur Verwaltung des Schuldenwesens des Bundes durch die Finanzagentur ist Artikel 115 Grundgesetz. Über diese Fragen im Einzelnen, u.a. auch über die Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die Finanzagentur und die parlamentarische Kontrolle, können Sie sich in der Begründung des Gesetzentwurfs - sie ist als Bundestagsdrucksache z.B. über das Internetportal des Deutschen Bundestages öffentlich zugänglich (BT-Drs. 16/1336) - aber auch im einschlägigen verfassungsrechtlichen Schrifttum, z. B. Kube in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Band VII, Stand : 10/2009, Art. 115 Rn. 218 ff informieren .

Abschließend weise ich darauf hin, dass entgegen Ihren Ausführungen das Grundgesetz im wiedervereinigten Deutschland gilt (vgl. Präambel und Artikel 146 Grundgesetz).

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dietmar Funke

Bundesministerium der Finanzen
Referat V B 2
- Justizariat
- Informationsfreiheitsgesetz

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel.: 01888 682-1360
Fax : 01888 682-2017
mail: dietmar.funke@bmf.bund.de

Von: Jörg Hensel [<mailto:sjhensel@googlemail.com>]

Gesendet: Donnerstag, 30. Dezember 2010 19:00

An: Bürgerreferat

Betreff: Anfrage Ermächtigungsgrundlage für die Bundesrepublik Deutschland
Finanzagentur GmbH

Guten Tag,

leider habe ich bis heute immer noch keine Informationen über die grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH betr. die Übertragung hoheitlicher Befugnisse, so dass Sie mein erneutes Informationsbegehren als einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zu verstehen haben.

Ich bitte um antragsgemäße Bescheidung.

Freundliche Grüße

Jörg Hensel

Anhang: Antrag gemäß Artikel 7 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu
Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)